



# AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld

---

Bad Neustadt a. d. Saale, 27.10.2022

Nummer 29

---

|   |     |
|---|-----|
| Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Rhön-Grabfeld   | 468 |
| Änderung der Richtlinien des Landkreises Rhön-Grabfeld zur Bemessung von Leistungen für Unterkunft und Heizung für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII | 470 |
| Auflösung des Fördervereins der Volksschule Fladungen   | 471 |
| Waldflurbereinigung Rödles 4  | 472 |

# VERORDNUNG

## über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Rhön-Grabfeld (TAXITARIFORDNUNG)

Der Landkreis Rhön-Grabfeld erläßt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl I S. 822), und § 31 S.1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 366 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), diese Verordnung:

### § 1 Geltungsbereich, Pflichtfahrgebiet und Tarifzonen

(1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Rhön-Grabfeld haben.

(2) Das Pflichtfahrgebiet nach § 47 Abs. 4 PBefG umfaßt den Landkreis Rhön-Grabfeld.

(3) <sup>1</sup>Das Pflichtfahrgebiet ist in die Tarifzonen **1** und **2** eingeteilt. <sup>2</sup>Tarifzone **1** beinhaltet den Kernort einer Betriebssitzgemeinde ohne deren Ortsteile in den durch die Ortstafeln (§ 42 Abs. 3 StVO) gebildeten Grenzen und Tarifzone **2** das übrige Pflichtfahrgebiet. <sup>3</sup>Befindet sich der Betriebssitz eines Taxiunternehmens in einem Ortsteil außerhalb des Kernorts seiner Betriebssitzgemeinde oder ist einem Taxiunternehmen nach § 47 Abs. 2 S. 3 PBefG die Bereithaltung im Kernort einer anderen Betriebssitzgemeinde gestattet worden, so gehört für dieses der Anfahrtsweg zu diesem Kernort ebenfalls zur Tarifzone **1**.

(4) Die den Kernort beinhaltende Tarifzone **1** umfaßt in Bad Königshofen i. Grabfeld auch den Stadtteil Ipthausen, in Bad Neustadt a. d. Saale auch die Stadtteile Bad Neuhaus, Brendlorenzen, Herschfeld und Mühlbach und die Gemeinde Salz, in Bischofsheim i. d. Rhön auch den Stadtteil Haselbach (ohne Kreuzberg) und in Fladungen auch den Stadtteil Oberfladungen.

### § 2 Beförderungsentgelt

(1) <sup>1</sup>Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus:

- |  |  |          |
|--|--|----------|
| a) dem Grundpreis in Höhe von  |  | 3,60 €,  |
| b) dem Kilometerpreis nach Abs. 2 bis 3000 m im Tagtarif (0,20 € je 88,6 m) in Höhe von          |  | 2,25 €,  |
| c) dem Kilometerpreis nach Abs. 2 ab 3000 m im Tagtarif (0,20 € je 100,0 m) in Höhe von          |  | 2,00 €,  |
| d) dem Kilometerpreis nach Abs. 2 bis 3000 m im Nachttarif (0,20 € je 85,1 m) in Höhe von        |  | 2,35 €,  |
| e) dem Kilometerpreis nach Abs. 2 ab 3000 m im Nachttarif (0,20 € je 93,0 m) in Höhe von         |  | 2,15 €,  |
| f) dem Wartezeitpreis nach Abs. 3 im Tag- und Nachttarif (0,20 € / 21,8 s) je Stunde in Höhe von |  | 33,00 €, |
| g) den Zuschlägen nach Abs. 4.   |  |          |

<sup>2</sup>Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten berechnet in Höhe von 0,20 €.

<sup>3</sup>Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit 3,60 €.

<sup>4</sup>Die Umschaltung zwischen Tagtarif (6.00 bis 22.00 Uhr) und Nachttarif (22.00 bis 6.00 Uhr) muss automatisch durch den Fahrpreisanzeiger erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Der Kilometerpreis (**Tarifstufe I**) gilt bei:

- Zielfahrten aus Zone **1** in Zone **1** und **2**,
- Anfahrten aus Zone **1** in Zone **2** ab Zonengrenze,
- Zielfahrten aus Zone **2** in Zone **1** ab Zonengrenze und Rückfahrten aus Zone **2** in Zone **1** ab Zonengrenze,
- Zielfahrten aus Zone **2** in Zone **2** ab Verlassen der Anfahrtstrecke.

<sup>2</sup>Ziel- und Rückfahrten aus Zone **2** ohne Verlassen der Anfahrtstrecke sind bis zur Zonengrenze frei (**Tarifstufe II**). <sup>3</sup>Frei sind auch Anfahrten in Zone **1** und Anfahrten zu Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde, die nicht in Zone **1** liegen.

(3) <sup>1</sup>Der Wartezeitpreis (**Tarifstufe I**) gilt bei:

- Wartezeiten während der Ausführung eines Beförderungsauftrages,
- verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 15,7 km/h bis 3000 m und 18,2 km/h ab 3000 m im Tagtarif und 12,0 km/h bis 3000 m und 17,1 km/h ab 3000 m im Nachttarif.

<sup>2</sup>In **Tarifstufe II** wird ein Wartezeitpreis nicht berechnet.

(4) Es gelten folgende Zuschläge:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Beförderung von üblicherweise im Kofferraum unterzubringendem Gepäck je Gepäckstück       | 0,50 €,  |
| b) Beförderung von Rollstühlen, Rollatoren und vergleichbaren Gehhilfen                      | frei,    |
| c) Beförderung von Kleintieren: frei transportiertes Tier                                    | 1,00 €,  |
| im Transportbehälter oder Käfig transportiertes Tier   | 0,50 €,  |
| Blindenhunde   | frei,    |
| d) Beförderung durch bestelltes Rollstuhltransportfahrzeug im Rollstuhl sitzend              | 10,00 €, |
| e) Beförderung durch bestelltes Großraumfahrzeug bei Beförderung von fünf bis sechs Personen | 5,00 €,  |
| bei Beförderung von sieben bis acht Personen   | 10,00 €. |

### § 3 Fahrpreise bei Nichtbenutzung

<sup>1</sup>Wird ein bestelltes Taxi innerhalb der Betriebssitzgemeinde ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller eine Pauschale von 5,00 € zu entrichten. <sup>2</sup>Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung außerhalb der Betriebssitzgemeinde aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

### § 4 Fahrpreise außerhalb des Pflichtfahrgebiets

Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Fahrer nach § 37 Abs. 3 BOKraft den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, daß das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtsrecke frei zu vereinbaren ist.

### § 5 Bereithaltung außerhalb der Betriebssitzgemeinde

Wird Taxiunternehmen nach § 47 Abs. 2 S. 3 PBefG die Bereithaltung von Taxen an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb ihrer Betriebssitzgemeinde dauerhaft oder vorübergehend gestattet, ist die Anfahrt zu diesen Stellen frei.

### § 6 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist nach § 37 Abs. 2 S. 1 BOKraft der Fahrpreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern zu berechnen. <sup>2</sup>Hierauf ist der Fahrgast unverzüglich hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. <sup>2</sup>Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so ist für die gesamte Wartezeit der Wartezeitpreis nach § 2 Abs. 1 lit. d) anzusetzen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind nach § 37 Abs. 2 S. 2 BOKraft unverzüglich zu beseitigen.

### § 7 Allgemeine Bestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Der Fahrer hat nach § 38 BOKraft den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, sofern nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt. <sup>2</sup>Beim Aus- und Einladen zuschlagspflichtigen Gepäcks hat der Fahrer dem Fahrgast behilflich zu sein.
- (2) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. <sup>2</sup>Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Taxiunternehmens.
- (4) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung auszuhändigen, die Name und Anschrift des Taxiunternehmens, Ordnungsnummer, Fahrtstrecke, Fahrpreis, Datum und Unterschrift des Fahrers enthalten muss.
- (5) Diese Verordnung ist nach § 10 BOKraft im Fahrzeug mitzuführen und Fahrgästen auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

### § 8 Sonderformen des Verkehrs mit Taxen

Abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung können durch die Genehmigungsbehörde Sonderformen des Verkehrs mit Taxen genehmigt werden.

### § 9 Sondervereinbarungen

<sup>1</sup>Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet nach § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig. <sup>2</sup>Sie bedürfen der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde.

### § 10 Beschäftigung von Fahrern

Das Taxiunternehmen hat für jedes Fahrzeug mindestens einen haupt- oder nebenberuflichen Fahrer zu beschäftigen und dies der Genehmigungsbehörde auf deren Aufforderung nachzuweisen.

### § 11 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbuße geahndet werden.

### § 12 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Die Verordnung vom 1. November 2021 tritt damit außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 27. Oktober 2022

gez.

Habermann  
L a n d r a t



Die Anlagen 1 bis 3 zu den Richtlinien des Landkreises Rhön-Grabfeld zur Bemessung von Leistungen für Unterkunft und Heizung für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII werden ab dem 01.11.2022 wie folgt formuliert:

Anlage 1:

| Haushaltsgröße in Personen                          | 1                 | 2                 | 3                 | 4                 | 5                  | 6                  | 7                  |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Abstrakt angemessene Wohnfläche                     | 50 m <sup>2</sup> | 65 m <sup>2</sup> | 75 m <sup>2</sup> | 90 m <sup>2</sup> | 105 m <sup>2</sup> | 120 m <sup>2</sup> | 135 m <sup>2</sup> |
| Richtwerte Kaltmiete zzgl. "kalte" Nebenkosten in € | 381,70            | 462,00            | 551,10            | 642,40            | 733,70             | 820,60             | 907,50             |

Anlage 2:

| Anzahl zu berücksichtigender Haushaltsmitglieder     | Betrag zur Entlastung aufgrund der CO-2 Bepreisung in € | Betrag der Heizkostenkomponente in € | Betrag der Klimakomponente in € | Gesamtbetrag angemessene Heizkosten |
|--|---|--------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------------|
| 1  | 14,40   | 96,00                                | 19,20                           | 129,60                              |
| 2  | 18,60   | 124,00                               | 24,80                           | 167,40                              |
| 3  | 22,20   | 148,00                               | 29,60                           | 199,80                              |
| 4  | 25,80   | 172,00                               | 34,40                           | 232,20                              |
| 5  | 29,40   | 196,00                               | 39,20                           | 264,60                              |
| Jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied | 3,60  | 24,00                                | 4,80                            |                                     |

Anlage 3:

|  | 1<br>Person<br>Gesamtangemessenheit<br>in Euro pro Monat | 2<br>Personen<br>Gesamtangemessenheit<br>in Euro pro Monat | 3<br>Personen<br>Gesamtangemessenheit<br>in Euro pro Monat | 4<br>Personen<br>Gesamtangemessenheit<br>in Euro pro Monat | 5<br>Personen<br>Gesamtangemessenheit<br>in Euro pro Monat | 6<br>Personen<br>Gesamtangemessenheit<br>in Euro pro Monat | 7<br>Personen<br>Gesamtangemessenheit<br>in Euro pro Monat |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  | 511,30   | 629,40   | 750,90   | 874,70   | 998,30   | 1.117,60   | 1.236,90   |

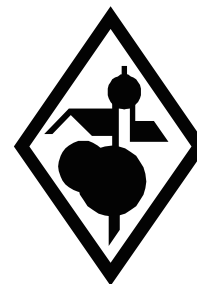
## Auflösung des Fördervereins der Volksschule Fladungen

Der Verein „Förderverein der Volksschule Fladungen“ in Fladungen ist aufgelöst. Da sich bei der Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahlen am 21.6.2022 keine neue Vorstandschaft für den Förderverein der Volksschule Fladungen gefunden hat, wurde beschlossen, am 13.9.2022 eine Mitgliederversammlung mit Abstimmung über die Auflösung des Fördervereins abzuhalten. Da diese Versammlung nicht beschlussfähig war, wurde am 27.9.2022 gemäß Satzung die Versammlung wiederholt. Dabei stellte der 1. Vorstand den Antrag zur Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins wurde einstimmig beschlossen.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich beim Liquidator zu melden.

Fladungen, den 09.10. 2022

gez.  
Peter Schmelzer  
Liquidator

**Verfahren Rödles 4 (Waldflurbereinigung)****B E K A N N T M A C H U N G und E I N L A D U N G**

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Rödles 4 (Waldflurbereinigung) veranstaltet eine

**öffentliche Teilnehmersammlung****Tagesordnung:**

1. Verfahrensstand, weiterer Verfahrensablauf:
  - Wegebau
  - Abmarkung und Vermessung des Wege- und Gewässernetzes
2. Stand der Wertermittlung: Boden und Bestand
  - Einschlagstopp
3. Aufkauf von Flächen durch die Teilnehmergeinschaft
4. Allgemeine Aussprache

Die Versammlung findet statt am

**Donnerstag, den 10. November 2022, um 19:00 Uhr,  
in Bastheim, in der „Besengauscheuer“ (Geckenauer Straße 6)**

Zu dieser Versammlung werden alle Teilnehmer herzlich eingeladen. Gäste sind willkommen.

**Hinweis:** die zum Zeitpunkt der Versammlung geltenden CORONA – Bestimmungen sind einzuhalten.

Würzburg, den 24.10.2022

Der Vorsitzende des Vorstandes  
der Teilnehmergeinschaft

gez. Joachim Mair  
Baudirektor

\*\*\*\*\*

Thomas Habermann  
Landrat